

---

**From:** <info@bvet.admin.ch>  
**To:** <kessler.e@vgt.ch>  
**Sent:** Montag, 10. Oktober 2011 16:40  
**Subject:** WG: Kessler\_Schächten/Betäubungspflicht

Sehr geehrter Herr Kessler

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Anbei die gewünschte **Vernehmlassung**:

Artikel 19 Absatz 4 Vorentwurf Tierschutzgesetz 2001 (**Vernehmlassungsentwurf**)

1 Säugetiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.

2 Der Bundesrat kann das Schlachten anderer Tiere der Betäubungspflicht unterstellen.

3 Der Bundesrat bestimmt die zulässigen Betäubungsmethoden.

4 Das **Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung** vor dem Blutentzug ist nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde in bewilligten Schlachthanlagen, welche über eine Bewilligung nach Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verfügen, zulässig, **um den Bedürfnissen von Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften das betäubungslose Schlachten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch von Tieren untersagen, die vor dem Blutentzug betäubt worden sind.**

5 Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Ausbildung des Schlachthofpersonals regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Ehram  
Infodesk

Kommunikation/Communication/Comunicazione

Bundesamt für Veterinärwesen  
Office vétérinaire fédéral OVF  
Ufficio federale di veterinaria UFV

Schwarzenburgstrasse 155, CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 323 3033, Telefax +41(0)31 323 8570  
mailto:info@bvet.admin.ch <http://www.bvet.admin.ch>

Tierseuchen, Tierhaltung, neue Publikationen – Bleiben Sie stets auf dem Laufenden mit den BVET-Newslettern: Abonnieren!

Epizooties, protection des animaux ou nouvelles publications – restez informés grâce aux Newsletters de l'OVF. Abonnez-vous ici !

how

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Imperia-Formular@vmcms20p05.admin.ch [mailto:Imperia-Formular@vmcms20p05.admin.ch]

Gesendet: Dienstag, 4. Oktober 2011 19:15

An: \_BVET-Info  
Betreff: Kontaktanfrage

Name : Kessler

Vorname : Erwin

Adresse : Im Bühl 2

PLZ : 9546

Ort : Tuttwil

Tel : 052 378 23 01

Mail : kessler.e@vgt.ch

Betreff : Schächten / Betäubungspflicht

Anfrage : Im Jahr 2001 führte der Bundesrat eine Vernehmlassung durch zur Aufhebung der Betäubungspflicht für rituelles Schlachten.

Können Sie mir den Wortlaut dieser Vernehmlassung mitteilen?

Mich interessiert besonders der Wortlaut der geplanten Revision des Tierschutzrechtes, welche Gegenstand dieser Vernehmlassung war.

Besten Dank.

-----

Mitteilung des Bundesamt für Informatik und Telekommunikation: Sehr geehrter Empfänger, sehr geehrte Empfängerin Die Angaben in diesem E-Mail stammen aus einem Kontaktformular auf Ihrer Website. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Angaben, insbesondere die E-Mail-Adresse falsch sein könnten. Die einzig nur schwer fälschbare Information ist die IP-Adresse des Computers von welchem das Formular ausgefüllt wurde. Freundliche Grüsse Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT (Dies ist eine automatisch erzeugte Mitteilung)